

27. November 1996

43 C

2 8 7 1 **Naturschutzgebiet Mettlen, Gemeinde Grindelwald**

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 und Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das auf 1515 m ü.M. gelegene Hochmoor Mettlen in der Gemeinde Grindelwald sowie das für sein Weiterbestehen notwendige Umfeld werden unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
 - die Erhaltung und Regenerierung des Hochmoores mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften;
 - die Sicherung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten;
 - die Erhaltung des Hochmoorumfeldes mit dem Flachmoor von nationaler Bedeutung, artenreichen Waldrändern, Lichtungen mit Zwergsträuchern und einem geschlossenen Wald.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet umfasst die Zone A mit den Hochmoorflächen, die Zone B mit dem Flachmoor und die Zone C mit Waldrändern, Lichtungen und einem geschlossenen Waldgürtel. Das Schutzgebiet ist auf dem Schutzplan M 1:2'000 vom 20. November 1995 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:
Gemeinde Grindelwald: Grundbuchblatt-Nr. 73 (teilweise).

IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Befahren mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern, inkl. Mountainbikes;
 - b) das Beweiden;
 - c) das Anzünden von Feuern;
 - d) das Biwakieren im Freien;
 - e) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Lagern;
 - f) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;



- g) das Anlegen von Wildfütterungen;
 - h) das Laufenlassen von Hunden; diese sind an der Leine zu führen;
 - i) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - j) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - k) das Durchführen von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
 - l) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - m) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - n) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen;
 - o) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen und
 - p) die Verwendung als Langlaufloipe.
5. In der Zone A ist zusätzlich untersagt:
- a) das Betreten.
6. In der Zone C ist zusätzlich untersagt:
- a) grossflächige Eingriffe zur Holznutzung.
7. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
8. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen;
 - b) in der Zone B: gelegentliche Mahd zur Verhinderung der Verbuschung nach Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
 - c) Unterhalt der bestehenden Quelfassung und des bestehenden Weges und
 - d) das Betreten der Zone A für die Nachsuche und für die Abgabe eines Fangschusses gemäss Jagdgesetzgebung.

V. Verschiedene Bestimmungen

9. Für die Markierung, Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
10. Ausserhalb der Zone A gelten für die Jagd die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
11. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
12. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
13. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe der RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
14. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger des Amtes Interlaken zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

